



§. 1.

Die unfürdenkliche Reichs=Unmittelbarkeit derer Herren von Zedtwitz, und ihres von der Cron Böhmen zu teutschen Lehen gehenden Gerichts Ufch ist in einer A. 1746. in öffentlichen Druck gegebenen Schrift in Possessorio et Petitorio so dargethan, und, daß die Cron Böhmen zu einer sich neuerlich anmaßenden Landes=Hoheit darüber weder in Possessorio noch Petitorio befugt seye, so überzeugend ausgeführet worden, daß, obgleich diese Schrift dem Königlichen Lehen=Hof, dem Appellations=Gericht zu Prag, und dem Herrn Fiscalen, (der sich hin und wieder darauf beziehet,) wohl bekannt worden, selbige dennoch bis auf diese Stunde unwiderlegt geblieben ist, es auch wohl beständig bleiben wird.

§. 2.

Nachdem aber Königlich=Böhmischer Seits gut gefunden worden ist, die von Zedtwitz wegen ihrer behaupteten Reichs=Unmittelbarkeit sub praes. 4. Jan. 1764. fiscaliter ad Feudorum privationem belangen zu lassen; so hat der Herr Fiscal freylich nicht umhin gekonnt, diese Materie, als den ganzen Grund seiner Klage, mit zu berühren. So einen großen und billigen Unterschied aber die Rechte zwischen dem Possessorio und Petitorio machen, und Niemand schuldig ist, sich alsogleich auf das Petitorium ein= und mittlerweile von seinem rechtmäßigen und unfürdenklichen Besitz vertreiben zu lassen; so hat doch dem Herrn Fiscal nicht beliebt, darauf zu achten, sondern er menget alles unter einander: Indessen kan man um so eher ihme auf dem Fuß nachgehen, als es am Ende auf eines hinaus kommt.

§. 3.

Der Herr Fiscal sagt: 1. In dem ersten Böhmischen Lehen=Brief von 1331. über Reidberg, das Stamm=Haus des Gerichts Ufch, heiße es:

a) Quod de Collectis generalibus, quae Bernae vulgariter nuncupantur, nec non a Contributionibus, Taxationibus et Exactionibus, si quando illas *Terrae Egrensi* imponere et recipere nos contigerit, sint perenniter exempti: Daraus folge nun: Reidberg liege in dem Egerischen Bezirk.

Antwort: 1. Wird der Herr Fiscal nicht laugnen können, daß alle seine aus dieser alten Urkund hergenommene Gründe zu dem Petitorio gehören, mithin, so lang der Streit super Possessione noch nicht ausgemacht ist, in keinen Betracht kommen können.